

RBI-Raiffeisen Bauträger- u. Immobilien GmbH
Herrn Marcel Wolken
Hauptstraße 35
26901 Lorup

Fachbereich:

Hochbau

Kontakt:

Frau Hirsch

hi

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I

B 520a, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: ines.hirsch@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
24.02.2025,

Mein Zeichen:
65-640.33/1184/2025/110

☎ Durchwahl:
05931 44-1568

Meppen
Datum: 04.06.2026

Grundstück: Lorup, -
Gemarkung: Lorup, Flur: 4, Flurstücke: 3/7 49/3 173/22
Vorhaben: Lorup, Flur: 5, Flurstücke: 25/4 26/3 30/13 29/6 29/18 41/7
Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einer Gesamthöhe von 249,5 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Leistung von jeweils 7 MW im Windpark Lorup Mammoor

Nachträgliche Nebenbestimmungen aufgrund des Auflagenvorbehalts zur Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 02.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ihnen am 02.10.2025 erteilte Genehmigung nach dem BImSchG für das o.a. Vorhaben wird aufgrund des darin enthaltenen Auflagenvorbehalts um folgende weitere naturschutzfachliche Nebenbestimmungen ergänzt:

- E1. Vor Baubeginn ist eine Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft beizubringen. Für die Pflanzflächen (3.874 m²) hat diese Bankbürgschaft 4,00 € pro m² Pflanzfläche zu betragen. Für die Errichtung des Wildschutzzaunes sind zusätzlich 7,00 € pro lfd. Meter Zaun (400 m) zu veranschlagen. Herrichtung Kompensationsflächen 1.1 bis 1.6 je ha 5.000 € = 94.150 €, Pflanzung: 15.496,00 €, Zaun: 2.800 € (Gesamt Bankbürgschaft: 112.446,00 €).

Diese Auflage ersetzt die Bedingung Nr. 4 der Genehmigung vom 02.10.2025.

- E2. Vor Baubeginn ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.786.176,00 € gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 NNatSchG beim Landkreis Emsland (IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS) unter Angabe des Kontos 36000.93230 mit dem Stichwort „RBI - Raiffeisen Bauträger und Immobilien GmbH, Lorup“ einzuzahlen.

Diese Auflage ersetzt die Bedingung Nr. 2 der Genehmigung vom 02.10.2025.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordenniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Emsland IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG
Postbank Hannover IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250

- E3. Vor Baubeginn ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG für die durch die CEF-Maßnahmen (Flächen 1.1 bis 1.6) betroffenen Flächen ein Nachweis über die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB ins Grundbuch beim Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – vorzulegen. Der Inhalt der Eintragungen ist vor Baubeginn mit der Unteren Naturschutzbehörde (Herrn Cordes, Tel.: 05931/44-2577) abzustimmen.

Diese Auflage ersetzt die Bedingung Nr. 5 der Genehmigung vom 02.10.2025.

- E4. Als CEF-Maßnahmen (Z-T. Änderung der CEF Flächen) (Kompensationsfläche 1.1 bis 1.6) für Wiesenvögel und Wiesenweihe sind folgende Flächen entsprechend herzurichten und naturschutz- und genehmigungskonform zu nutzen:

- Gem. Lorup Flur 1, Flurstück 26/2, Größe 2,43 ha
- Gem. Lorup Flur 1, Flurstücke 59/5 + 64/22, Größe 5,58 ha
- Gem. Esterwegen Flur 19, Flurstücke 24/1 + 70/3, Größe 2,86 ha
- Gem. Vinnen Flur 5, Flurstück 59, Größe 1,5 ha
- Gem. Rastdorf Flur 4, Flurstück 147, Größe 1,5 ha
- Gem. Bockhorst Flur 16, Flurstück 11, Größe 4,96 ha

Summe: 18,83 ha

- E5. Als CEF-Maßnahmen für Wiesenvögel, Feldlerche und Wiesenweihe sind die Flächen vor Baubeginn mit zertifiziertem Regiosaatgut (Wildpflanzensaatgut aus der Region – kein Kulturpflanzensaatgut, kein nicht-regionales Saatgut) anzusäen. Die genaue Saatgutmischung ist mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – Telefon 0 59 31/44-2577 abzustimmen.

Die Fläche ist nach der Ansaat wie folgt dauerhaft zu bewirtschaften:

- Kein Grünlandumbruch
- Keine Umwandlung in Acker
- Jährliche 2-malige Mahd (1. Mahd Mitte-Ende Juni, 2. Mahd Mitte-Ende August)
- Maximale Arbeitsbreite 3,00 m
- Maximale Arbeitsgeschwindigkeit 8,0 km/h
- Es verbleiben bei der ersten Mahd an jährlich wechselnden Stellen 10% Altgrasflächen, die nicht gemäht werden
- das Mähgut ist zeitnah und restlos abzutransportieren
- Mulchen erfolgt nur als Pflegemaßnahme nach Beweidung
- keine Düngung
- keine Anwendung chemischer Mittel
- keine Lagerung von Futtermittel, Rundballen, Feldsilos und sonstige Erntelager
- keine Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung (Walzen, Schleppen, etc.) zwischen 15.03. und 15.06.
- keine Drainagemaßnahmen.

Es werden Blänken bis zu 0,60 m Tiefe – das Grundwasser darf nicht angeschnitten werden – in ausreichender Zahl und Größe auf den o.g. Grundstücken angelegt. Die Blänken sind so anzulegen, dass sie bei ausreichender Trockenheit mit ausgemäht werden können; die Detailplanung und die Anzahl der Blänken ist mit der UNB abzustimmen.

Die Fertigstellung ist dem Landkreis Emsland – Fachbereich Hochbau – anzuzeigen und die Rechnung der Firma, von der das Saatgut bezogen wurde, vorzulegen. Die Funktionsfähigkeit ist nachzuweisen.

Diese Auflage ersetzt die Bedingung Nr. 6 der Genehmigung vom 02.10.2025.

- E6. Als Ausgleichsmaßnahme für Heckenbeseitigungen sind mindestens 3.874 m² große Anpflanzungen im Wegeseitenraum durchzuführen und entsprechend nachzuweisen.

Für die Anpflanzung sind in gleichen Anteilen folgende heimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden:

<u>Botanischer Name:</u>	<u>Deutscher Name:</u>
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Fagus sylvatica	Rotbuche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Holunder
Prunus spinosa	Schlehe
Carpinus betulus	Hainbuche
Corylus avellana	Hasel
Alnus glutinosa	Schwarzerle
Crataegus monogyna	Weißdorn
Acer campestre	Feldahorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Betula pendula	Sandbirke
Ilex aquifolium	Stechpalme
Prunus avium	Vogelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel

Für die Pflanzmaßnahmen sind gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet 1: „Nordwestdeutsches Tiefland“ zu verwenden, entsprechend dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU 2012).

Der Pflanzabstand beträgt 1,0 m (Pflanzabstand) x 1,0 m (Reihenabstand), reihenversetzt. Für die Bepflanzung sind 2 x verpflanzte Jungpflanzen in einer Größe von 120 - 150 cm zu verwenden. Die einzelnen Gehölzarten sind in Gruppen von 3 - 10 Stück zu setzen. Tendenziell sind die Baumarten stärker in der Mitte der Bepflanzung einzubauen – Straucharten mehr an den Rändern.

Der Wechsel zu einer anderen Herkunft, Qualität oder Größe ist unzulässig.

Um eine freie Anströmung sicherzustellen, darf in Absprache mit dem Landkreis Emsland – Abteilung Naturschutz und Forsten – eine fachgerechte Entnahme von Einzelstämmen erfolgen. Dabei muss die Anpflanzung ihre Funktion für das Landschaftsbild dauerhaft erfüllen. Ein „Auf-den-Stock-setzen“ der gesamten Anpflanzung ist nicht erlaubt.

Alle durchzuführenden Pflanzungen sind gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG nach ihrer Fertigstellung mit (einem) geeigneten mindestens 1,6 m hohen, kaninchensicheren Wildschutzzaun gegen Verbiss- und Fegeschäden einzuzäunen. Der Zaun ist regelmäßig zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

Sobald die Pflanzen eine Höhe erreicht haben, in der sie nicht mehr verbissgefährdet sind (i.d.R. 8 - 10 Jahre), ist der Wildschutzzaun wieder abzubauen.

- E7. Wenn ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich ist, ist im Rahmen einer qualifizierten ökologischen Baubegleitung vor der Baufeldräumung die geplante Baufläche durch Fachpersonal auf Brutplätze abzusuchen. Sofern dabei keine Brutplätze festgestellt werden, ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.

- E8. Baustelleneinrichtungen sind auf ökologisch geringwertigen Flächen (z. B. befestigten Flächen) einzurichten.
- E9. Temporäre Versiegelungen (z. B. Lagerflächen, Zufahrten) sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und zeitnah zurückzubauen. Ein Vollzug der Ausgleichs- und CEF- Maßnahmen ist zu dokumentieren und der Vollzug ist der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

Begründung:

Mit Datum vom 02.10.2025 wurde Ihnen die Genehmigung nach § 4 BImSchG für das o.a. Bauvorhaben erteilt. Die Genehmigung wurde unter Nr. 9 der Nebenbestimmungen mit einem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG, insbesondere im Hinblick auf umweltrechtliche Belange, versehen. Der Auflagenvorbehalt erging mit Ihrem Einverständnis, um eine zügige Erteilung der Genehmigung für ein grundsätzlich genehmigungsfähiges Vorhaben zu erreichen, auch wenn die detaillierte Festlegung insbesondere der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Rahmen der abschließenden Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt zum Zeitpunkt der Genehmigung noch fehlte.

Im Nachgang zur Genehmigung vom 02.10.2025 ist die abschließende Festlegung der naturschutzfachlichen und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen durch den Fachbereich Umwelt nun erfolgt.

Die Genehmigung vom 02.10.2025 wird daher um die oben aufgeführten Auflagen ergänzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen schriftlich, zur Niederschrift beim Landkreis Emsland oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 3 a Abs. 2 VwVfG und des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz (EGovG)) in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden.

Wichtig: Die Erhebung des Widerspruchs durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der Widerspruch eines Dritten ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.
Jansen